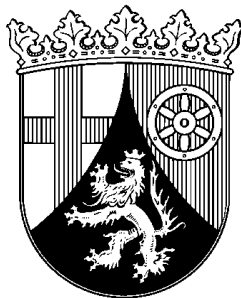


3 K 40/19.MZ



Verkündet am: 13.11.2019

Veröffentlichungsfassung!

gez. Zille

Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

g e g e n

- Beklagter -

w e g e n Kommunalrechts
 hier: Kostenerstattung

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. November 2019, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lang
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich
Richterin Dr. Heinemeyer
ehrenamtliche Richterin Rentnerin Schürmann
ehrenamtliche Richterin Rentnerin Wellstein

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

- 1 Der Kläger begehrt die Erstattung von Kosten, die ihm im Rahmen der bauaufsichtlichen Aufgabenwahrnehmung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung entstanden sind.
- 2 Er beantragte am 15. Juli 2015 die Erstattung von Kosten in Höhe von insgesamt 259.436,44 €. Diesem Erstattungsanspruch lagen Aufwendungs- und Schadensersatzzahlungen des Klägers in insgesamt vier rechtskräftig abgeschlossenen baurechtlichen Gerichtsverfahren zugrunde: Aufwendungen in Höhe von 170.838,58 € im Rechtsstreit G., der durch Vergleich vom 27. September 2006 abgeschlossen wurde; Schadensersatzzahlungen in Höhe von 62.268,42 € im Rechtsstreit S., der durch Vergleich vom 6. November 2002 beendet wurde; Schadensersatzzahlungen in Höhe von 17.619,28 € im Rechtsstreit M. sowie in Höhe von 8.710,16 € im Rechtsstreit O.. Mit Schreiben vom 20. Juli 2017 machte der Kläger weitere 49.909,55 € für Anwalts- und Gerichtskosten in den Verfahren G. und S. geltend. In allen vier Fällen hatte der Kläger die Bauaufsicht als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung ausgeübt.
- 3 Mit Bescheid vom 7. Februar 2018 lehnte der Beklagte die Kostenerstattung ab. Zur Begründung führte er aus, hinsichtlich der Kosten für die Verfahren M. und O. scheide eine Erstattung aus, weil der Kläger diese Aufwendungen nicht – wie vom Kommunalrechtsänderungsgesetz gefordert – bis zum 30. Juni 1996 gegenüber dem Beklagten angezeigt habe. Hinsichtlich des Restbetrags erhob der Beklagte die Einrede der Verjährung, weil die Ansprüche im Fall G. mit Ablauf des 31. Dezember 2009 und im Fall S. mit Ablauf des 31. Dezember 2005 verjährt seien. Anzuwenden sei die kenntnisabhängige dreijährige Verjährungsfrist des § 195 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB –, weil der vom Kläger geltend gemachte Erstattungsan-

spruch mit dem bürgerlich-rechtlichen Auftragsrecht vergleichbar sei, dessen Verjährung sich ebenfalls nach § 195 BGB richte. Ein vergleichbarer Fall mit denen, die der dreißigjährigen Verjährungsfrist des § 197 BGB unterlägen, sei hier nicht erkennbar.

- 4 Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 13. März 2018 Widerspruch, den er auf die Verfahren G. und S. beschränkte. Zur Begründung führte er aus, mangels ausdrücklicher Verjährungsregelung für Erstattungsansprüche nach der Landkreisordnung könne nicht automatisch auf die Verjährungsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückgegriffen werden, sondern es müsse nach Gesamtzusammenhang und Interessenlage bewertet werden, welche Verjährungsregelung als sachnächste heranzuziehen sei. Dabei gehe auch das Bundesverwaltungsgericht nicht grundsätzlich davon aus, dass die mit der Schuldrechtsmodernisierung zum 1. Januar 2002 in Kraft getretene regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist die vormals dreißigjährige Verjährungsfrist im öffentlichen Recht abgelöst habe. Vielmehr verkenne der Beklagte, dass der Erstattungsanspruch nicht mit dem Auftragsrecht vergleichbar sei, da es um Aufgabenwahrnehmung des Klägers für den Beklagten im Rahmen der Bauaufsicht gehe, ohne dass er – der Kläger – Grund und Höhe der Aufwendungen habe beeinflussen können. Er sei vielmehr nur Zahlstelle für den Beklagten gewesen, der seinerseits die Kosten verursacht habe. Darüber hinaus sei die Erhebung der Einrede der Verjährung durch den Beklagten erstmals mit Bescheid vom 7. Februar 2018 rechtsmissbräuchlich. Denn über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nach der Antragstellung habe der Beklagte weitere Belege und Nachweise zu den Tatbestandsvoraussetzungen des Ersatzanspruchs gefordert, ohne auf die Verjährung abzustellen. Darin könne auch ein Anerkenntnis gemäß § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB analog liegen. Jedenfalls sei die Berufung auf die Verjährung durch den Beklagten hier insofern rechtsmissbräuchlich, als er – der Kläger – angesichts des Verhaltens des Beklagten habe darauf vertrauen dürfen, dieser werde die Einrede der Verjährung nicht erheben. Zudem habe der Beklagte konkludent auf die Einrede verzichtet.
- 5 Mit Widerspruchsbescheid vom 13. Dezember 2018, dem Kläger zugegangen am 19. Dezember 2018, wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Die dreißigjährige Verjährungsfrist sei nicht sachnäher, sondern aus der Entstehungsgeschichte des neuen Verjährungsrechts ergebe sich, dass der Gesetzgeber angenommen habe,

eine kürzere Verjährungsfrist könne auch in anderen Rechtsgebieten besser herangezogen werden. Jedenfalls sei der Fall nicht mit denen der dreißigjährigen Verjährungsfrist des § 197 BGB vergleichbar. Der Beklagte habe ferner nicht allein Kenntnis von den Zahlungen aus der Kreiskasse gehabt, denn mit Abschluss der Verfahren G. und S. habe der Kläger im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB hinreichende Kenntnisse von den anspruchsbegründenden Umständen gehabt. Ferner sei die Erhebung der Einrede weder rechtsmissbräuchlich noch treuwidrig, zumal der Kläger seinen Antrag auf Kostenerstattung erst mit dem Nachtrag vom 7. Juli 2017 vervollständigt habe. Nur ein vollständiger Antrag könne umfassend geprüft werden. Auch liege weder ein Verzicht auf die Einrede noch ein Anerkenntnis vor.

6 Mit seiner am 18. Januar 2019 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er vertieft sein bisheriges Vorbringen, der Anspruch sei nicht verjährt. Das ergebe sich auch daraus, dass der Beklagte ihm seine Schreiben an das Ministerium der Finanzen mit dem Inhalt, dem Antrag stattgeben zu wollen und um Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Kostenerstattung zu bitten, übermittelt habe. Während der über zweijährigen Korrespondenz sei nie der Gedanke der Verjährung aufgekommen.

7 Der Kläger beantragt,

8 den Bescheid vom 7. Februar 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Dezember 2018 betreffend die Rechtsstreite G. und S. aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, eine Kostenerstattung in Höhe von 283.016,55 € festzusetzen.

9 Der Beklagte beantragt,

10 die Klage abzuweisen.

11 Unter Verweis auf den Bescheid vom 7. Februar 2018 und den Widerspruchsbescheid vom 13. Dezember 2018 führt der Beklagte aus, der Kläger habe zum Zeitpunkt der Entstehung der Erstattungsansprüche nicht bloß als Zahlstelle des Beklagten fungiert, sondern Kenntnis von den den Anspruch begründenden Tatsachen

gehabt, weil die bauaufsichtlichen Verfahren bereits im Jahr 1994 zu Auftragsangelegenheiten geworden seien, für die der Kläger das ursprünglich im Dienste des Beklagten stehende Personal übernommen habe. Daher habe das Personal des Klägers die Zahlungen angewiesen. Zudem ergebe sich aus dem Schreiben der unteren Bauverwaltung des Klägers an die Finanzabteilung vom 20. Juni 1996 eindeutig der gesamte Sachverhalt. Schließlich handele es sich bei den vom Kläger angeführten Schreiben des Beklagten an das Ministerium um einen internen Abstimmungsprozess zwischen den Behörden des Beklagten.

- 12 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die sonstigen zu den Akten gereichten Unterlagen sowie die beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge des Beklagten (ein Ordner und ein Hefter) Bezug genommen. Sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

- 13 Die Klage ist zulässig (I.), aber unbegründet (II.). Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen. Der Bescheid vom 7. Februar 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Dezember 2018 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).
- 14 I. Die Klage ist als Verpflichtungsklage zulässig. Zwar hätte der Kläger sein Ziel mit einer Leistungsklage erreichen können. Jedoch ist für die statthafte Klageart die von der Verwaltung gewählte Form maßgeblich (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Oktober 1963 – IV C 9.63 –, NJW 1964, 1151 = juris Rn. 60). Da die Ablehnungsentscheidung durch Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – erfolgte, ist dagegen nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO die Verpflichtungsklage statthaft.

II. Die Klage ist jedoch unbegründet. Zwar kann der Kläger dem Grunde nach Ersatz der Aufwendungen für Schadensersatzzahlungen aus der Ausübung der Bauaufsicht als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung in den Rechtsstreiten G. und S. verlangen (1.). Der Beklagte ist aber berechtigt, die Leistung zu verweigern, weil Verjährung eingetreten ist (2.).

- 15 1. Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 5 Nr. 4 Landkreisordnung – LKO – a.F. i.V.m. Art. 7 Abs. 11 des Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 5. Oktober 1993 – KomRÄndG – kann der Landkreis auch nach Inkrafttreten des Kommunalrechtsänderungsgesetzes vom Land die Erstattung von Kosten erlangen, die ihm infolge der Aufgabenwahrnehmung als untere Behörde der Landesverwaltung entstehen, soweit sie in Einzelfällen – umgerechnet – 5.000 € übersteigen und nicht zur Verwaltungsausstattung, zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit und zur Erfüllung der Funktionen der Kreisverwaltung aufgewandt wurden. Diese Voraussetzungen liegen vor.
- 16 Gegenstand der Verfahren G. und S. waren baurechtliche Streitigkeiten, in denen der Kläger gemäß § 57 Abs. 4 Landesbauordnung in der Fassung vom 28. November 1986 die Bauaufsicht als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung für den Beklagten ausübte. Die Höhe der vom Kläger gezahlten Kosten beträgt im Verfahren G. 170.838,58 € und im Verfahren S. 62.268,46 € sowie zusätzlich Anwalts- und Gerichtskosten von 49.909,55 € und übersteigt damit in beiden Fällen 5.000 €. Die Zahlungen erfolgten in Erfüllung gerichtlicher Vergleiche, mit denen die Rechtsstreite zwischen den Parteien G. bzw. S. und dem beklagten Land beendet wurden. Der Kläger hat die Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen auch gemäß Art. 7 Abs. 11 Satz 3 KomRÄndG dem Beklagten bis zum 30. Juni 1996 angezeigt. Die Höhe des Erstattungsanspruchs ist zwischen den Beteiligten ebenfalls nicht streitig.
- 17 2. Der Beklagte ist in entsprechender Anwendung von § 214 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB – berechtigt, die Leistung zu verweigern, weil Verjährung eingetreten ist (a). Die Erhebung der Einrede ist weder wegen eines Anerkenntnisses oder eines Verzichts des Beklagten ausgeschlossen noch rechtsmissbräuchlich (b).

- 18 a) Der Erstattungsanspruch des Klägers ist verjährt. Für den Erstattungsanspruch aus § 48 Abs. 2 Satz 5 LKO a.F. (heute: § 55 Abs. 3 Satz 4 LKO) ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts (Schuldrechtsmodernisierungsgesetz) am 1. Januar 2002 nicht mehr die kenntnisunabhängige dreißigjährige Verjährungsfrist in entsprechender Anwendung des § 195 BGB a.F., sondern die kenntnisabhängige dreijährige Verjährungsfrist in entsprechender Anwendung des § 195 BGB n.F. heranzuziehen.
- 19 Grundsätzlich findet das Rechtsinstitut der Verjährung im öffentlichen Recht jedenfalls auf vermögensrechtliche Ansprüche und auch dann Anwendung, wenn Gläubiger und Schuldner juristische Personen des öffentlichen Rechts sind (vgl. BVerwG, Urteile vom 11. Dezember 2008 – 3 C 37.07 –, DVBl 2009, 445 = juris Rn. 7, vom 15. Dezember 1967 – VI C 98.65 –, JuS 1969, 95 = juris Rn. 16, und vom 18. April 1986 – 8 A 1.83 –, BayVBl 1987, 23 = juris Rn. 32). Zwar gibt es in der Landkreisordnung keine Regelung zur Verjährung des Erstattungsanspruchs nach § 48 Abs. 2 Satz 5 LKO a.F. Es ist aber anerkannt, dass auch solche Ansprüche der Verjährung unterliegen und insoweit auf die Verjährungsregelungen des BGB zurückgegriffen werden kann. Denn der Zweck der Verjährung, tatsächliche Umstände, die längere Zeit unangefochten Bestand hatten, im Interesse des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit als zu Recht bestehend anzuerkennen, hat seine Berechtigung gleichermaßen im Privatrecht wie im öffentlichen Recht. Dabei ist nach dem Gesamtzusammenhang der für den jeweiligen Anspruch geltenden Rechtsvorschriften und der Interessenlage zu beurteilen, welche Verjährungsregelungen als die „sachnächsten“ entsprechend heranzuziehen sind (vgl. BVerwG, Urteile vom 15. März 2017 – 10 C 3.16 –, BVerwGE 158, 199 = juris Rn. 18, vom 15. Juli 2016 – 9 A 16.15 –, DVBl 2016, 1603 = juris Rn. 35, und vom 24. Juli 2008 – 7 A 2.07 –, NVwZ 2009, 599 = juris Rn. 18). Je nach Regelungszusammenhang und Interessenlage können für öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche Verjährungsfristen von unterschiedlicher Dauer analog anzuwenden sein. Anerkannt ist etwa, dass der Erstattungsanspruch der Länder gegen den Bund gemäß Art. 104 Abs. 2 Grundgesetz – GG – strukturell mit dem bürgerlich-rechtlichen Auftragsrecht vergleichbar ist und für diesen nach dem Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes die neue regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist Anwendung finden soll (vgl. BVerwG, Urteile vom 15. Juli 2016 – 9 A 16.15 –, NVwZ 2017, 56 = juris Rn. 36, und vom 24. Juli 2008 – 7 A 2.07 –, a.a.O. Rn. 18).

20 Vor diesem Hintergrund ist für den hier in Rede stehenden Erstattungsanspruch des Klägers gegen den Beklagten ebenso die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist als die sachnächste Verjährungsregelung anzunehmen. Denn der vorliegende Erstattungsanspruch ist ebenfalls strukturell mit dem bürgerlich-rechtlichen Auftragsrecht vergleichbar. Der Aufwendungsersatzanspruch des § 670 BGB verpflichtet den Auftraggeber zum Ersatz der Aufwendungen, die der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags macht. In vergleichbarer Weise trägt gemäß § 48 Abs. 2 Satz 5 LKO a.F. das Land die Kosten, die dem Landkreis infolge der Aufgabenwahrnehmung der Kreisverwaltung als untere Behörde der Landesverwaltung entstehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Juli 2016 – 9 A 16.15 –, a.a.O. Rn. 36). Darüber hinaus ist der in Rede stehende Erstattungsanspruch auch mit dem zivilrechtlichen Bereicherungsrecht strukturell vergleichbar, das der Rückabwicklung rechtsgrundlos erbrachter Leistungen oder sonstiger Vermögensverschiebungen dient und ebenfalls der neuen regelmäßigen Verjährungsvorschrift unterliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Juli 2008 – 7 A 2.07 –, a.a.O. Rn. 18, und Beschluss vom 16. November 2007 – 9 B 36.07 –, NJW 2008, 601 = juris Rn. 12). Der Erstattungsanspruch soll nämlich sicherstellen, dass das Land die Kosten der Bauaufsicht trägt, die der Kreis gleichsam als sein Vertreter wahrgenommen hat. Aus der gesetzlichen Regelung des Kostenerstattungsanspruchs in § 48 Abs. 2 Satz 5 LKO a.F. ergibt sich zugleich, dass das Land nicht im Wege der Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis von seiner Pflicht zur Tragung der aus dieser Aufgabe entstehenden Kosten befreit wird, mithin keine Bereicherung des Landes dadurch eintreten soll, dass ein anderer – hier der Kreis – für ihn die Aufgabe wahrnimmt.

21 Die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist stellt auch nach der Interessenlage die sachnächste Verjährungsregelung dar. Genauso wie der Kläger im Auftrag des Beklagten die Zahlungen an die Prozessparteien G. und S. getätigt hat, hat der Beauftragte die nach § 670 BGB zu ersetzenden Aufwendungen zur Ausführung des Auftrags gemacht. Genauso wie ein Beauftragter weiß, welche Aufwendungen ihm durch die Ausführung des Auftrags entstanden sind, weiß der Kläger, welche Aufwendungen oder Ausgaben ihm durch das Handeln für das Land entstanden sind. Anders als der Kläger meint, unterscheidet sich die Rollenverteilung der Landkreisordnung nicht grundsätzlich von der Rollenverteilung nach zivilrechtlichem Auftragsrecht. Denn durch den Erstattungsanspruch des

§ 48 Abs. 2 Satz 5 LKO a.F. entsteht zwischen dem Kreis und dem Land ein Zweiparteienverhältnis, das mit dem des Auftragsrechts vergleichbar ist. Auch wenn der Kreisverwaltung eine sog. Doppelfunktion zukommt, weil sie sowohl in ihrer Funktion als kommunale Gebietskörperschaft als Verwaltungsbehörde des Landkreises als auch als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung tätig wird, kann hinsichtlich letztgenannter Funktion keine Personenidentität zwischen Veranlasser der Aufwendungen (Landkreis) und Schuldner der Erstattung (Land) angenommen werden; der Landkreis ist auch nicht bloße Zahlstelle des Landes. Über staatliche Aufgaben, die dem Landkreis als unterer Landesbehörde zugewiesen sind, entscheidet der Rechtsträger Landkreis. Er ist zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erledigung aufgrund eigener Organisation berufen (vgl. BGH, Urteil vom 20. November 1973 – VI ZR 72/72 –, MDR 1974, 395 = juris Rn. 28 zur Bundesauftragsverwaltung durch die Länder). Dass ihm dabei für die Aufgaben als Landesbehörde Personal vom Land bereitgestellt wird (vgl. § 48 Abs. 2 Satz 1 und 2 LKO a.F.), hindert nicht die Annahme einer dem zivilrechtlichen Auftragsverhältnis vergleichbaren Rollenverteilung im Hinblick auf das Außenverhältnis, dem der ausdrücklich zwischen dem Landkreis und dem Land gesetzlich festgelegte Erstattungsanspruch nach § 48 Abs. 2 Satz 5 LKO a.F. zuzuordnen ist.

- 22 Darüber hinaus ist der Kläger aber auch grundsätzlich in der Lage, sich Kenntnis von den ihm im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung für das Land geleisteten Zahlungen zu verschaffen und seinen jeweiligen Ersatzanspruch zeitnah geltend zu machen, so dass die (kenntnisabhängige) Verjährungsregelung nach den §§ 195, 199 Abs. 1 BGB dessen Durchsetzung regelmäßig nicht entgegensteht. Im Übrigen hat die Rechtsprechung der Zivilgerichte Antworten auf die Frage gefunden, auf wessen subjektive Kenntnis es innerhalb einer Behörde ankommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. März 2017 – 10 C 3.16 –, ZOV 2017, 81 = juris Rn. 21; BGH, Urteil vom 9. März 2000 – III ZR 198/99 –, NJW 2000, 1411 = juris Rn. 11 ff.) Dies gilt umso mehr, als in Fällen, in denen der Gläubiger ohne grobe Fahrlässigkeit keine Kenntnis erlangt hat, entsprechend § 199 Abs. 4 BGB der Anspruch erst in zehn Jahren von seiner Entstehung an verjährt (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Juli 2016 – 9 A 16.15 –, a.a.O. Rn. 37). Ein Anspruchsverlust ist daher nicht zu befürchten.

- 23 Dass das Bundesverwaltungsgericht für öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche vor Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes die objektive dreißigjährige Verjährungsfrist des § 195 BGB a.F. als zutreffende Konkretisierung der Grundsätze von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden in Abwägung gegen den Grundsatz der gesetzmäßigen Verwaltung angesehen hat (vgl. BVerwG, Urteile vom 15. Juli 2016 – 9 A 16.15 –, a.a.O. Rn. 38, und vom 24. Juli 2008 – 7 A 2.07 –, a.a.O. Rn. 18), steht der analogen Anwendung der jetzt geltenden §§ 195, 199 BGB auf den hier in Rede stehenden Erstattungsanspruch nicht entgegen. Denn dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ist in diesem Fall auch bei einem Rückgriff auf die genannte Verjährungsregelung angemessen Rechnung getragen. Es ist hier nicht ersichtlich und vom Kläger auch nicht vorgebracht, dass er Ansprüche auf Ersatz der im Rahmen der Auftragsverwaltung getätigten Ausgaben nicht zeitnah geltend machen konnte. Daher bedarf es regelmäßig keiner dreißigjährigen Verjährung, um die Kostenerstattung zu gewährleisten, zumal die dreijährige Verjährungsfrist den Gläubiger des Erstattungsanspruchs dazu anhält, diese rechtzeitig geltend zu machen. Das dient einer zeitnahen Verwirklichung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung hinsichtlich der Lastenverteilung zwischen Hoheitsträgern (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Juli 2016 – 9 A 16.15 –, a.a.O. Rn. 39). Weiterhin trägt die kurze Verjährungsfrist durch den von ihr ausgehenden Druck, Ansprüche zeitnah geltend zu machen, dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Haushaltsplanung in Bund, Ländern und Kommunen und damit an einer planbaren und möglichst zeitnahen Belastung ihrer öffentlichen Haushalte Rechnung. Dies ist bei der Auswahl der sachnächsten Verjährungsregelung ebenfalls von Bedeutung vgl. (BVerwG, Urteile vom 15. Juli 2016 – 9 A 16.15 –, a.a.O. Rn. 41, vom 24. Januar 2007 – 3 A 2.05 –, NVwZ 2007, 1315 = juris Rn. 43, und vom 11. Dezember 2008 – 3 C 37.07 –, DVBl 2009, 445 = juris Rn. 7). Denn es spricht unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit für eine kurze Verjährungsfrist zugunsten des Landes als Schuldner. Schließlich wird die Gefahr, dass der Anspruch verjährt, durch § 203 Satz 1 BGB begrenzt, nachdem Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Tatsachen die Verjährung hemmen.
- 24 Der analogen Anwendung von §§ 195, 199 BGB steht hier schließlich nicht die Gesetzgebungsgeschichte der Neuregelung des Verjährungsrechts entgegen. Zwar sollte das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz zunächst das Verjährungssystem

des BGB neu ordnen, bevor anschließend die übrigen Verjährungsfristen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden sollten (BT-Drs. 14/6857 S. 42). Eine Neuregelung der Verjährung im Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften vom 9. Dezember 2004 an das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz unterblieb jedoch (BT-Drs. 15/3653 S. 10). Dass weder mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz noch mit dem Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an dieses Gesetz eine Änderung der verjährungsrechtlichen Rechtslage herbeigeführt wurde, schließt jedoch eine entsprechende Anwendung des neuen Verjährungsrechts nicht aus (vgl. BVerwG, Urteile vom 15. Juli 2016 – 9 A 16.15 –, a.a.O. Rn. 43 f., und vom 11. Dezember 2008 – 3 C 37.07 –, a.a.O. Rn. 10, 12 f.). Denn aus der Begründung zum Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz ergibt sich, dass nach Ansicht des Gesetzgebers auf die zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften im öffentlichen Recht hilfsweise zurückgegriffen werden kann (BT-Drs. 15/3653 S. 10). Zum anderen hat der Gesetzgeber die Regelung des § 53 VwVfG den neuen Verjährungsregelungen im BGB angepasst und mit § 102 VwVfG eine Übergangsregelung geschaffen, nach der Art. 229 § 6 EGBGB bei der Anwendung des § 53 VwVfG entsprechend gilt. Damit stellte der Gesetzgeber die Berücksichtigung der neuen Verjährungsregelungen des BGB auch im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes sicher (BT-Drs. 14/9007 S. 26 und 40 f.). Diese – wenn auch nur sehr beschränkte – Anpassung von Verjährungsregelungen im öffentlichen Recht an die zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften belegt, dass das neue Verjährungsrecht auch nach der Vorstellung des Gesetzgebers im Verwaltungsrecht Berücksichtigung finden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Juli 2016 – 9 A 16.15 –, a.a.O. Rn. 44).

- ²⁵ In Anwendung des § 195 BGB analog ist der Anspruch des Klägers für die Kostenerstattung in den Verfahren G. und S. verjährt. Gemäß § 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners hatte der Kläger bereits im Juni 1996, als die Abteilung Bauwesen der Finanzabteilung mitteilte, dass in den Verfahren G. und S. nach deren Abschluss eine Kostenerstattung des Landes an den Landkreis in Betracht komme (Bl. 72 der Verwaltungsakte). Im Rechtsstreit G.

stand mit Rechtskraft des Vergleichs am 27. September 2006 auch die Höhe der Schadensersatzzahlungen endgültig fest, so dass der Erstattungsanspruch des Klägers gegen den Beklagten im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB mit Schluss des Jahres 2006 entstanden ist; im Rechtsstreit S. ist der Anspruch mit Schluss des Jahres 2002 entstanden, nachdem der Vergleich im November 2002 Rechtskraft erlangte und die Anwalts- und Gerichtskosten festgesetzt waren. Die Höhe der Gerichtskosten im Verfahren G. hat das Landgericht M. durch Kostenfestsetzungsbeschluss vom 24. Januar 2007 (– 7 O 155/89 –) festgesetzt, so dass der Erstattungsanspruch des Klägers hinsichtlich dieser Kosten mit Schluss des Jahres 2007 entstanden ist. Folglich ist der Kostenerstattungsanspruch für die Schadensersatzzahlungen sowie die Anwalts- und Gerichtskosten im Rechtsstreit S. nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB mit Ablauf des 31. Dezember 2005 verjährt. Im Verfahren G. ist der Kostenerstattungsanspruch einschließlich der Anwaltskosten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 verjährt, hinsichtlich der im Kostenfestsetzungsbeschluss festgesetzten Kosten mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

- ²⁶ Dagegen kann sich der Kläger nicht mit Erfolg darauf berufen, zunächst habe nur der Beklagte als Schuldner der Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Parteien G. und S. Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen gehabt. Auf die von § 199 BGB geforderte Kenntnis sind nämlich die Grundsätze der Wissensvertretung entsprechend anzuwenden (vgl. MüKoBGB/Grothe, 8. Auflage 2018, § 199 Rn. 38). Danach ist bei Körperschaften des öffentlichen Rechts die Frage der Wissenszurechnung von Organvertretern in wertender Betrachtung zu entscheiden (vgl. BGH, Urteil vom 8. Dezember 1989 – V ZR 246/87 –, WM 1990, 524 = juris Rn. 13 f.). Im Verhältnis zum Bürger ist es aus Gründen des Verkehrsschutzes geboten, der Gemeinde das ihr durch Organvertreter einmal vermittelte, „typischerweise aktenmäßig festgehaltene“ Wissen auch weiterhin zuzurechnen, weil der Bürger, der mit einer Gemeinde einen Vertrag schließt, nicht schlechter gestellt werden darf, als wenn er es nur mit einer natürlichen Person zu tun hätte (vgl. BGH, Urteil vom 8. Dezember 1989 – V ZR 246/87 –, a.a.O. Rn. 14). Aus dem Gedanken des Verkehrsschutzes ergibt sich zudem eine Pflicht der Behörde zur ordnungsgemäßen Organisation der behördeninternen Kommunikation (vgl. BGH Urteil vom 1. Oktober 1999 – V ZR 218/98 –, NJW 1999, 3777 = juris Rn. 12). Diese Grundsätze sind jedenfalls auch dann zwischen zwei Hoheitsträgern anzuwenden, wenn sich

diese – wie hier – als Anspruchsgläubiger und -schuldner des Erstattungsanspruchs in einem Zweipersonenverhältnis gegenüberstehen. Handelt es sich zwischen den Beteiligten nicht um ein reines Binnenverhältnis, muss sich der Kläger im Verhältnis zum Beklagten genauso wie gegenüber einem außenstehenden Bürger das in seinen Akten festgehaltene Wissen zurechnen lassen. Folglich hatte der Kläger jedenfalls mit der Auszahlungsanweisung in den Rechtsstreiten G. und S. Kenntnis von den seinen Erstattungsanspruch begründenden Tatsachen.

- 27 Für den Erstattungsanspruch des Klägers kommt schließlich ein Rückgriff auf die dreißigjährige Verjährungsfrist des § 197 Abs. 1 BGB hier mangels Vergleichbarkeit mit den dort geregelten Ansprüchen nicht in Betracht. Insbesondere liegt kein Fall des § 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB vor, weil der Anspruch zwischen dem Kläger und dem Beklagten nicht in einem vollstreckbaren Vergleich bereits festgestellt ist, sondern nur auf einem derartigen Vergleich zwischen dem Beklagten und den Parteien G. bzw. S. beruht. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für einen allgemeinen Rechtsgedanken zugunsten einer derart langen Verjährung (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 2008 – 3 C 37.07 –, a.a.O. Rn. 8 und 10, und vom 21. Oktober 2010 – 3 C 4.10 –, NVwZ 2011, 949 = juris Rn. 17).
- 28 b) Der Beklagte durfte sich auch auf die Verjährung berufen. Die Erhebung der Einrede ist weder wegen eines Anerkenntnisses oder eines konkludenten Verzichts des Beklagten ausgeschlossen noch rechtsmissbräuchlich.
- 29 Der Beklagte hat den Erstattungsanspruch des Klägers nicht im Sinne des § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB analog anerkannt. Danach beginnt die Verjährung erneut, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlungen, Zinszahlungen, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt. Dazu muss dem Verhalten des Schuldners unzweideutig zu entnehmen sein, dass ihm das Bestehen der Forderung bewusst ist. Hier hat der Beklagte nicht unzweideutig zum Ausdruck gebracht, dass ihm das Bestehen der Forderung des Klägers bewusst ist. Gegenstand der über zweijährigen Korrespondenz des Beklagten mit dem Kläger waren die Anspruchsvoraussetzungen und damit die Prüfung des Anspruchs, mithin stand das Bestehen der Forderung für den Beklagten nicht fest. Außerdem hätte der Beklagte das Anerkenntnis zu einem Zeitpunkt abgegeben müssen, in dem der Anspruch noch nicht verjährt war (vgl. LG Hanau, Urteil vom

1. Dezember 2011 – 7 O 316/11 – juris Rn. 35 f.); da der Anspruch aber mit Ablauf des 31. Dezember 2005 bzw. 31. Dezember 2009/31. Dezember 2010 verjährt war, konnte schon deshalb ein Anerkenntnis in der Korrespondenz zwischen dem Kläger und dem Beklagten nicht zum Neubeginn der Verjährung führen.

30 Es liegt auch kein stillschweigender Verzicht auf die Einrede der Verjährung durch den Beklagten vor. Der Verzicht auf eine günstige Rechtsposition erfordert einen rechtsgeschäftlichen unzweideutigen Aufgabewillen, der im Allgemeinen nicht zu vermuten ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. September 2019 – OVG 4 B 6.17 –, juris Rn. 25 ff.); daher setzt ein konkludenter Verzicht auf die Einrede der Verjährung in der Regel voraus, dass der Schuldner bei Abgabe seiner Erklärung den Eintritt der Verjährung gekannt oder zumindest für möglich gehalten hat (vgl. BGH, Urteile vom 21. November 1996 – IX ZR 159/59 –, NJW 1997, 516 = juris Rn. 20, und vom 16. November 1993 – XI ZR 70/93 –, NJW 1994, 379 = juris Rn. 13). Der Beklagte erlangte jedoch erst im Rahmen der Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dessen Prüfung des Anspruchs im November 2017 Kenntnis von der Verjährung des Anspruchs und konnte daher vorher mangels Aufgabewillens nicht auf die Einrede verzichten.

31 Schließlich hat der Beklagte die Einrede der Verjährung auch nicht rechtsmissbräuchlich erhoben (§ 242 BGB). Der Zweck der Verjährungsregelung verlangt, an diesen Einwand strenge Anforderungen zu stellen, so dass dieser einen groben Verstoß gegen Treu und Glauben voraussetzt (vgl. BGH, Urteile vom 15. Juli 2010 – IX ZR 180/09 –, NJW-RR 2011, 208 = juris Rn. 19, und vom 1. Oktober 1987 15. Juli 2010 – IX ZR 202/86 – WM 1988, 127 = juris Rn. 16). Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Schuldner – sei es auch nur unabsichtlich – den Gläubiger von der rechtzeitigen Einklagung einer Forderung abgehalten hat, etwa indem er den Gläubiger nach objektiven Maßstäben zur Annahme veranlasst hat, der Anspruch werde auch ohne Rechtsstreit erfüllt oder nur mit Einwendungen in der Sache bekämpft (vgl. BGH, Urteile vom 29. Februar 1996 – IX ZR 180/95 –, ZIP 1996, 791 = juris Rn. 17, und 15. Juli 2010 – IX ZR 180/09 –, a.a.O. Rn. 19). Hier hat der Beklagte vor Eintritt der Verjährung kein schutzwürdiges Vertrauen dahingehend begründet, dass er sich nicht auf die Einrede der Verjährung berufen werde. Zwar forderte er über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren weitere Unterlagen und

Nachweise an. Jedoch war er für die Sachverhaltsaufklärung zwingend auf die Mithilfe des Klägers angewiesen, der seinerseits nur schleppend die notwendigen Unterlagen beibrachte und den Antrag erst im Juli 2017 um die in den Verfahren G. und S. gezahlten Anwalts- und Gerichtskosten ergänzte. Das gilt umso mehr, als der interne Abstimmungsprozess zwischen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Ministerium der Finanzen des Beklagten von Ziff. 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 55 LKO vorgesehen ist. Danach hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Fällen, in denen die dem Landkreis zu erstattenden Kosten 10.000 € übersteigen, die Entscheidung des jeweiligen Fachministeriums einzuholen. Insofern war die diesbezügliche Korrespondenz zwischen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Ministerium der Finanzen, die dem Kläger zur Kenntnis gegeben wurde, nicht geeignet, bei dem Kläger einen Vertrauenstatbestand zu begründen. Er durfte nicht allein auf die das Außenverhältnis betreffende Zuständigkeitsregelung des § 48 Abs. 2 Satz 5 LKO a.F. vertrauen.

- 32 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 33 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung – ZPO –.
- 34 Gründe, die Berufung zuzulassen (§ 124 Abs. 2 Nr. 3, § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO), lagen angesichts der im Jahr 1994 erfolgten weitgehenden Umwandlung staatlicher Aufgaben in Auftragsangelegenheiten des Landkreises und der entsprechenden Angabe der Beteiligten, es handele sich vorliegend um einen singulären Altfall, nicht vor.

RMB 001

Rechtsmittelbelehrung

- 35 Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.
- 36 Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- 37 Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe **darzulegen**, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.
- 38 Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn
- 39 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- 40 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- 41 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 42 4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 43 5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Lang

gez. Ermlich

gez. Dr. Heinemeyer

RMB 042

B e s c h l u s s

44 Der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

45 vom 13. November 2019

46 Der Streitwert wird auf **283.016,55 €** festgesetzt
(§§ 52 Abs. 3, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

- 47 Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.
- 48 Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

gez. Lang

gez. Ermlich

gez. Dr. Heinemeyer